

# BDS – INFO



## Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: Direktor des Sozialgerichts Dr. Steffen Roller, Konstanz (Vorsitzender); Vorsitzender Richter am LSG Dr. Dirk Berendes, Essen; Richterin am SG Martina Bittenbinder, Speyer; Richter am SG a.w.a.Ri. Christoph Bielitz, Regensburg; Richter Daniel Stinder, Detmold; Richterin Dr. Anna Weilhammer (Assessorenvertreterin)

Essen, im April 2023

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

das Jahr schreitet voran und wir, als Ihre Interessenvertretung der Sozialgerichtsbarkeit im Deutschen Richterbund, wollen Sie wieder über rechtspolitische Neuigkeiten informieren.

### Videokonferenzen (§ 110a SGG): In Erwartung des Regierungsentwurfs

Im BDS-Info 2/22 ist bereits mitgeteilt worden, dass der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vorliegt (<https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Videokonferenztechnik.html>) und der BDS dazu Stellung nehmen wird. Das ist frühzeitig geschehen, genauer gesagt war der BDS der erste Verband, der sich geäußert hat (BDS-Stellungnahme 2/22; <https://www.bunddeutschersozialrichter.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/2-22-1>; Übersicht zu den Stellungnahmen der Verbände unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Videokonferenztechnik.html>). Wir haben eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht. Erfreulich für die Sozialgerichtsbarkeit ist, dass die für das SGG vorgesehenen Neuerungen von weitgehenden Eingriffen in die eigenständige gerichtliche Entscheidung, ob in Präsenz oder per Videokonferenz verhandelt

wird, absieht. Für die anderen Prozessordnungen sieht dies anders aus. Bei übereinstimmendem Antrag der Parteien soll dort die Videokonferenz für das Gericht verpflichtend sein. Gegen die Ablehnung von Anträgen auf Videoverhandlung soll die Beschwerde eröffnet werden.



(Bundesjustizminister Buschmann auf dem Begrüßungsabend des DRB, Richter- und Staatsanwaltstag Weimar; Bild: BDS)

Der BDVR, unsere befreundete Richtervereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf die für die Sozialgerichtsbarkeit

vorgesehene Regelung auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit reklamiert (<https://www.bdvr.de/foerderung-des-einsatzes-von-videokonferenztechnik/>).

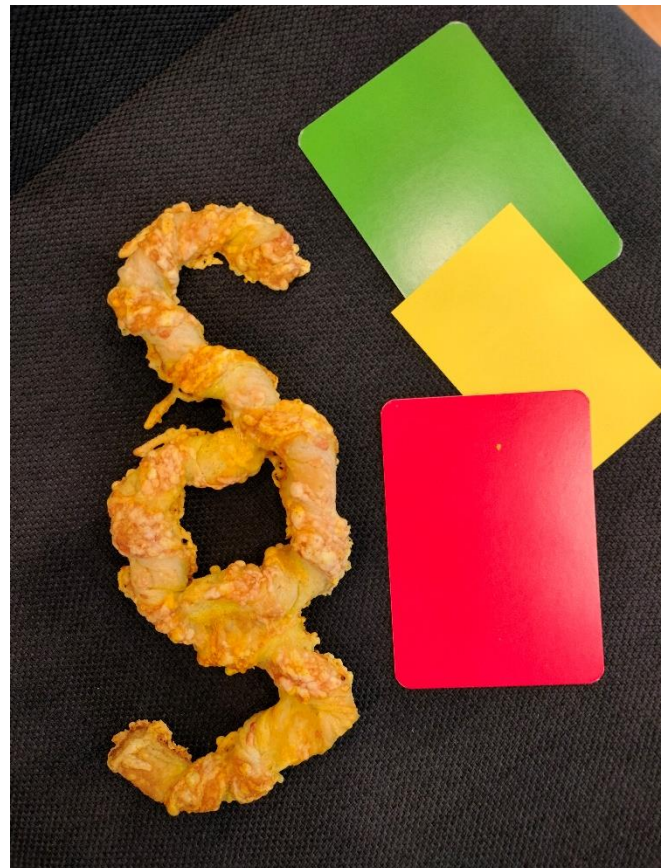
Mit den für die Sozialgerichtsbarkeit vorgesehenen Änderungen kann man im Grundsatz leben und es ist zu hoffen, dass diese auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren erhalten bleiben. Die aus richterlicher Sicht erheblichen Einwände gegen die für die ZPO vorgesehenen Änderungen sind in der Stellungnahme des DRB (Stellungnahme 1/2023, <https://www.drj.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/1-2023>) nachzulesen.

Die Verärgerung in der Richterschaft ist groß. Als Bundesjustizminister Buschmann das Thema in seiner Rede auf dem Begrüßungsabend des Richter- und Staatsanwaltstages in Weimar ansprach, erfuhr er einen lauten Chor an Buh-Rufen. Das ist ungewöhnlich, sind wir Richterinnen und Richter doch gewöhnlich in unseren verbalen Äußerungen eher zurückhaltend. Von Seiten der Anwaltschaft kommt hingegen Zustimmung zu den Plänen, wie die Stellungnahme der BRAK ([https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen/pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-05.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen/pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-05.pdf)) zeigt.

Der Referentenentwurf enthält eine ganze Reihe weiterer Änderungen in der ZPO, die dem derzeitigen Trend des BMJ verpflichtet sind, die Digitalisierung in allen sinnvollen oder auch weniger sinnvollen Bereichen voranzubringen. Über § 202 Satz 1 SGG finden diese auch Anwendung auf die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen eine „virtuelle Rechtsantragsstelle“, bei der Anträge per Videokonferenz gestellt werden können, wird man nichts einzuwenden haben. Kein Bedürfnis für die Sozialgerichtsbarkeit haben wir für die Möglichkeit gesehen, eine Aufzeichnung von Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten in Ton bzw. in Ton und Bild vorzunehmen. Hier erscheint insbesondere deswegen Zurückhaltung geboten, da die Aufzeichnung (und Aufbewahrung der Datenträger) mit erheblichem Aufwand für die Gerichte verbunden ist. Wir haben uns dagegen gewandt, jedenfalls vorgeschlagen dies auf Verfahren vor den Landessozialgerichten zu beschränken.

## Rechtswegzuweisung der neuen Kindergrundsicherung

Sozialleistungen für Familien sollen in einer einheitlichen Kindergrundsicherung künftig gebündelt und damit für Leistungsberechtigte besser erreicht werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch ganz am Anfang; bisher sind die Eckpunkte erst informell bekannt geworden. Politisch wurde bisher nur die Finanzierung diskutiert. Für die Justiz ist aber zunächst eine andere Frage von Belang, nämlich die nach dem zukünftigen Rechtsweg. Denn die Kindergrundsicherung tritt an die Stelle von Leistungen, für die die zugehörigen Streitigkeiten bisher größtenteils den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen sind, teilweise aber auch den Finanzgerichten (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a und Nr. 6a SGG, § 15 BKGG).



(Impression aus einem Workshop auf dem Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar; Bild: BDS)

Der BDS hat hierzu frühzeitig Stellung genommen und die Zuständigkeit für die Sozialgerichte reklamiert (<https://www.bunddeutscher-sozialrichter.drj.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/2-22-1-1-1>). Es

handelt sich um Sozialleistungen. Vor allem sind Schnittstellen zu Sozialleistungen für erwachsene Familienmitglieder, insbesondere beim Bürgergeld, offensichtlich, die es sehr nahelegen, die zusammengehörenden Fragestellungen innerhalb einer Gerichtsbarkeit entscheiden zu lassen.

## **Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter**

Belastbare Erkenntnisse, dass die in der Sozialgerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in ihren politischen Anschauungen in erheblichem Umfang nicht auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, sind zumindest dem BDS nicht bekannt. Trotzdem ist es der Bundesregierung ein Anliegen, insoweit (zusätzliche) Vorsorge zu treffen, wobei die ehrenamtlichen Richter aller Gerichtsbarkeiten erfasst werden.

Der Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes ([https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_%20Aenderung\\_DRIG\\_6.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_%20Aenderung_DRIG_6.html))

zeigt, dass auch nachvollziehbare Anliegen Bedenken hervorrufen müssen, wenn sie handwerklich schlecht umgesetzt werden. Warum die mangelnde Verfassungstreue bei einem ehrenamtlichen Richter zur fehlerhaften Besetzung der Richterbank und dann sogar zu einem absoluten Revisionsgrund führen soll, ist unverständlich. Vor allem fehlt den Vorschlägen jegliche Abstimmung zu bereits vorhandenen Regelungen im SGG und auch im ArbGG, die schon jetzt die Voraussetzungen an die Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richtern regeln. Der Regierungsentwurf wird daher deutlich nachbessern müssen.

Nachlesen kann man dies in der Stellungnahme des DRB (<https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/4-2023>).

## **RiStA-Tag I: Legal Tech**

(von Jens Daniel Stinder; Richter am Sozialgericht Dortmund; zurzeit abgeordnet an das Sozialgericht Detmold)

Der 23. Deutscher Richter- und Staatsanwalts-tag, der vom 29.03. bis 31.03.2023 in Weimar stattfand, befasste sich unter dem Thema „Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit“ schwerpunktmäßig mit der digitalen Situation der Justiz. Neben der viel diskutierten Frage der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) ging es auch um die grundsätzliche Problematik der digitalen Ausstattung in der Justiz.



(Bild: DRB)

Nach der Eröffnungsveranstaltung mit Verleihung des DRB-Menschenrechtspreises führte Nicolai Landzettel, IT-Spezialist und Gerichtsgutachter der Data-Sec GmbH die Teilnehmenden in einem anschaulichen Crashkurs in die Gefahren der Datenspionage anhand eines Beispiels aus der Wirtschaft ein und sensibilisierte im Bereich des sogenannten „Phishings“. Im Anschluss hielten die Informatikprofessorin Prof. Dr. Katharina Zweig und Richterin am Landgericht Sina Dörr zwei eindrucksvolle Vorträge zu Vorteilen und Risiken der Digitalisierung. Frau Zweig unterwies die Anwesenden in den Unterschied zwischen „Heuristiken“ und „Algorithmen“, zeigte Risiken, Gefahren und ethische Grenzen beim Einsatz künstlicher Intelligenz auf. Frau Dörr mahnte an, dass die Justiz im digitalen Bereich bereits rund 15 Jahre hinter der Wirtschaft hinterherhinge und eine schnelle gemeinsame „Vision“ für die Digitalisierung der Justiz dringender denn je sei. Im Workshop „Alexa, wie lautet mein Urteil“ führten Alisha Andert, Vorstandsvorsitzende Legal Tech Verband Deutschland e.V., Richterin am Landgericht Dörr, Prof. Dr. Ralf Köbler, Präsident des Landgerichts Darmstadt, und Walter Groß, Direktor des Amtsgerichts Fürth, mit den Teilnehmern ein Streitgespräch zu Vorteilen und Risiken der Nutzung digitaler Entscheidungshilfen. Diskutiert wurden die Nutzung von „Ba-

sisformularen“, um von den Beteiligten strukturiertem Sachvortrag in umfangreichen Verfahren zu erhalten (z.B. Dieselklagen, Flug-gastrechteverfahren), die maschinelle Vorprüfung der Erfolgsaussichten einer Klage und das Zustandekommen vollständig maschinell erstellter Entscheidungen. Themen, auf die auch die Sozialgerichtsbarkeit, bei zunehmendem Einsatz von Legal-Tech auf Rechtsanwenderseite, Antworten finden müssen.



(Egils Levits, der Staatspräsident Lettlands, auf dem Richter- und Staatsanwaltstag Weimar; Bild: BDS)

Mit dem Auftritt des Bundesjustizministers Dr. Marco Buschmann (FDP) rückte auch die viel diskutierte Frage des Einsatzes von Videokonferenztechnik in den Fokus, wo im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des § 110a Sozialgerichtsgesetz unmittelbare Auswirkungen auf den Sozialgerichtsprozess zu erwarten sind. Neben dem fachlichen Austausch gab es ausreichend Gelegenheit zum informellen Austausch mit den Kollegen aus den Gerichtsbarkeiten und den Staatsanwaltschaften.

## RiStA-Tag II: Sozialrechtlicher Workshop (von Christoph Bielitz; Richter am SG a.w.a.Ri. Regensburg)

Im Rahmen des 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstags in Weimar fand ein Workshop zum Thema „Prävention im Gesundheitswesen“ statt. In das Thema führte Frau RiSG Martina Bittenbinder ein, die dem Vorstand des BDS angehört. Aus juristischer Sicht diskutierten ferner Frau VRiBSG Dr. Elke Roos sowie Herr Prof. Dr. Peter Baumeister von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg; medizinischen Sachverstand steuerte Herr Rudolf Henke, Internist und Präsident der Ärztekammer Nordrhein sowie früherer Bundestagsabgeordneter, bei.



(Rudolf Henke; Bild: BDS)

Die gegenwärtige Fassung der einschlägigen §§ 20 ff. SGB V beruht im Wesentlichen auf dem Präventionsgesetz (BGBl I 2015, 1368), das am 25.07.2015 in Kraft getreten ist. Die Vorschriften räumen den Versicherten keine individuellen Rechte ein; sie regeln vielmehr das Zusammenwirken von staatlichen Stellen, Sozialversicherungsträgern und ihren Verbänden. Breiten Raum in der Diskussion nahm das Urteil des BSG vom 18.05.2021 (B 1 A 2/20 R) ein. Das BSG hat hier in einem umfangreichen obiter dictum festgestellt, dass das in § 20a SGB V geregelte Finanzierungskonzept teilweise gegen Regelungen des Grundgesetzes zu Verwaltungskompetenzen des Bundes verstößt.

Einigkeit bestand über die Bedeutung von Prävention für die Gesundheit der Bevölkerung

und damit indirekt auch für die Kosten im Gesundheitswesen. Als praktisches Problem wurde herausgestellt, dass Präventionsangebote typischerweise vor allem Menschen erreichen, die ohnehin bereits gesundheitsbewusst leben und über größere finanzielle Ressourcen verfügen. Menschen mit schwach ausgeprägtem Gesundheitsbewusstsein und geringen finanziellen Ressourcen anzusprechen, sei dagegen schwierig. Hier müssten neue Ansätze gesucht werden, weil gerade diesen Menschen Präventionsangebote besonders helfen könnten.

### **BDS-Info-Reihe: Abordnungen - Einblicke und Erfahrungsberichte:**

#### **Abordnung an das Bundessozialgericht – eine Empfehlung**

(von Dr. Stefan Schifferdecker, Richter am SG, Berlin)

Seit März 2022 arbeite ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BSG – und bin begeistert. Aus diesem Grund möchte ich für die Tätigkeit werben.

Wie bei anderen Bundesgerichten unterstützen auch am BSG wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WiMis) die Arbeit der Bundesrichter. Derzeit arbeiten 13 Richterinnen und Richter aus der ersten und aus der zweiten Instanz als WiMis in Voll- und Teilzeit. Sie sind den verschiedenen Senaten zugeordnet, bereiten komplexe Fälle vor, diskutieren in den Vorberatungen ihre Lösungen und bereiten für ihre Fälle Sitzungen vor. Nach meiner Wahrnehmung sind die WiMis keine unmündigen Votenknechte, sondern werden mit ihrer Erfahrung als Rat- und Ideengeber geschätzt, auch wenn am Ende die Bundesrichter entscheiden, wie der Fall ausgeht und wie er begründet wird. Die Abordnung dauert in der Regel zwei Jahre, nach einem Jahr wechselt man den Senat und das Rechtsgebiet.

Die Coronapandemie hat auch am BSG die Anforderungen an die Anwesenheit gelockert. Üblicherweise wird – bei Vollzeittätigkeit – eine Anwesenheit am Gericht an drei Tagen in der Woche erwartet, zumeist von Dienstag bis Donnerstag, während man montags und freitags im Homeoffice arbeiten kann. Selten ge-

bietet die Senatsarbeit eine längere Anwesenheit pro Woche am Gericht, zumeist aus Anlass von interessanten Veranstaltungen. Im Gegenzug sind nach Absprache mit dem Senat auch Homeoffice Wochen möglich. Meine WiMi-Kolleginnen und -Kollegen in Teilzeit sind in der Regel 2 Tage pro Woche am Gericht.



(Bild: Schifferdecker)

Die Arbeitsbedingungen am BSG sind ein Traum. Eine IT-Vollausstattung ist selbstverständlich. Durch Laptop mit integrierter Sim-Karte ist die Reisezeit für mich volle Arbeitszeit. Dazu eine Bibliothek mit 208.000 Titeln nebst digitalem Lieferservice für jede noch so abseitige Fundstelle, stets verfügbare Video-Konferenztechnik und einem Materialrundumservice: Wer einen neuen Bleistift braucht, könnte ihn sich liefern lassen. „Geht nicht“ oder „Ham wa nich“ gibt's nicht. Hinzu kommen gut bemessene Dienstreise und Fortbildungsbudgets auch für WiMis.

WiMi am BSG kann jede und jeder werden, Lust auf wissenschaftliches Arbeiten am Fall vorausgesetzt. Man bekommt unerwartet viel Zeit für die Aktenbearbeitung und dafür häufig auch die „dicken Bretter“. An eine Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen für ein Verfahren musste ich mich erst gewöhnen – aber auch an die Erwartung, bis zur letzten Festschrift in teils abseitigen Rechtsgebieten alles gelesen und kurz und knapp vorbereitet zu haben. Die Arbeitsaufgabe ist anders als das Arbeiten in der Instanz und dadurch interessant. Während man am SG oder LSG zügig eine gute Lösung finden und begründen muss, geht es beim BSG darum, alle Lösungen zu

durchdenken und für die Kolleginnen und Kollegen aufzubereiten. Für mich eine willkommene Abwechslung im jahrelangen Berufsalltag. Angst davor, nicht gut genug zu sein, muss niemand haben. Die teils sehr speziellen Fälle mit abstrusen Detailproblemen muss man sich sowie einzeln erarbeiten, da hilft das Vorwissen aus der Instanz selten.

Um WiMi zu werden, muss man die eigene Hausleitung überzeugen, denn die einzelnen Länder bestimmen, wer wann eine Chance erhält, als WiMi an einem Bundesgericht zu arbeiten. Betrübtlich ist, dass die Entsendepolitik der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich ist. Während manche Präsidenten in der Sozialgerichtsbarkeit ihren Kolleginnen und Kollegen bewusst eine Abwechslung bieten wollen, meinen andere, eine ermüdete Arbeitskraft sei im eigenen Haus wertvoller als der Energieschub einer Abwechslung im jahrzehntelangen Arbeitsleben.

Die Abordnung erfolgt ohne festen Stichtag. Es ist bei uns WiMis also ein ständiges Kommen und Gehen, was den Nachteil hat, dass man liebgelebte Kollegen alsbald verliert und den Vorteil bietet, dass man neue kennenlernt. Das zelebrieren wir mit Einstand, Bergfest und Ausstand pro Person, so dass es immer etwas zu feiern gibt. Und noch etwas macht die Arbeit als WiMi besonders: Ich habe derzeit 12 Kolleginnen und Kollegen aus jeder Ecke Deutschlands, mit lustigen Unterschieden in Erfahrung, Dialekt, regionalem Bezug oder Humor. Alle haben ihre Familien irgendwo in Deutschland, was wie bei einer Studienfahrt zusammenschweißt.

Die meisten von uns haben eine kleine Wohnung in der Nähe des Gerichts, einige wohnen im Hotel oder einer Pension. Für die Unterkunftskosten bekommt man bis zu 500 Euro, was auch für den Kasseler Wohnungsmarkt knapp bemessen ist, für eine kleine Unterkunft aber ausreicht. Hinzu kommen Tagegelder pro Anwesenheitstag in Kassel, so dass auch Bier und Wein am Abend mitfinanziert werden, und eine Ministerialzulage von 235,86 Euro brutto bei R1 (etwas höher bei R2-Bezug). Die Kosten der Bahncard 50 werden übernommen sowie (völlig altmodisch) monatlich zwei Familienheimfahrten, aber zumindest zum Flexpreis mit Sitzplatzreservierung. Mit einer guten Ti-

cketökonomie über Sparpreise oder die Bahncard 100 fährt man aber im Ergebnis wöchentlich nach Hause, ohne draufzuzahlen.

Die Arbeit am BSG weitet den Blick- in beruflicher wie persönlicher Hinsicht. Die Pendelei zum Arbeitsort nervt und erfordert eine gute Abstimmung mit der Familie zu Hause. Man muss die Bequemlichkeit der eigenen Kammer oder Senats sowie der täglichen Routine aufgeben und für zwei Jahre wieder neu anfangen. Zudem fehlt die Sicherheit, bei Rückkehr an das Heimatgericht gleich wieder im geliebten Rechtsgebiet arbeiten zu können. Die Unannehmlichkeiten werden aber mehr als aufgewogen durch eine fachliche Arbeit zu (endlich mal) amtsangemessenen Bedingungen und die Bereicherung mit Kontakten, Freundschaften und einmaligen Erfahrungen. Das BSG sucht für 2024 neue WiMis. Danke darüber nach!

## BDS-Homepage

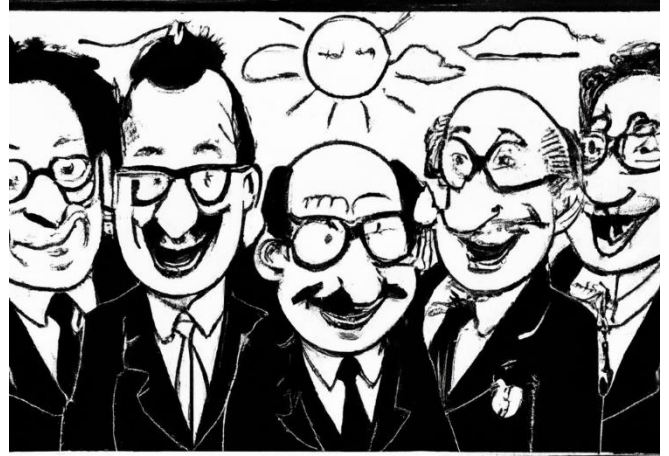


Die Homepage des BDS hat eine neue Adresse:

[www.bunddeutschersozialrichter.drj.de](http://www.bunddeutschersozialrichter.drj.de)

Für alle, die sich über die Positionen des BDS und die aktuellen Stellungnahmen informieren oder alte Ausgaben des BDS-Info nachlesen möchten, lohnt es sich, ab und zu reinzuschauen.

Und zum Abschluss noch ein letzter kreativer Beitrag zum Thema „Künstliche Intelligenz“. Die schreibt uns vielleicht zukünftig nicht nur die Urteile und Gerichtsbescheide, sondern bestimmt auch unsere Außenwahrnehmung als Verband. Wer die abgebildeten Personen persönlich kennt, wird hoffentlich gewisse Unterschiede zwischen der vom Programm geschaffenen und der „wahren“ Realität bestätigen können.



(„Der Vorstand des Bundes Deutscher Sozialrichter ist guter Laune;“  
kreiert mit <https://labs.openai.com/>)

Wir hoffen, wir haben mit unserem BDS-Info (wieder) Ihr Interesse geweckt. Verbandstätigkeit lebt von uns allen, als Kolleginnen und Kollegen. Werden Sie aktiv, sprechen Sie Ihre Fachgruppenvorsitzenden und Obleute an. Wer sich in den verschiedenen Funktionen, die DRB und BDS eröffnen, einbringen möchte, ist herzlich willkommen.

Ihre

Dr. Steffen Roller  
Vorsitzender BDS

Dr. Dirk Berendes  
Schriftführer